



**Haltung zeigen –  
Hoffnung geben**



**DSA Andrea Prieschl-Höllmüller MA MSc, Tel. 0316/877-5101**

# Richtsätze für das Jahr 2026

## PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulage) betragen im Jahr 2026.

Von den Brutto-Richtsätzen werden 6 % für die Krankenversicherung abgezogen (bisher 5,1 %)

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 1.308,39	€ 1.229,89
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 2.064,12	€ 1.940,27
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 201,88	€ 189,77

## Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 481,23
Halbwaise über 24 Jahre	€ 855,16
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 722,58
Vollwaise über 24 Jahre	€ 1.308,39

## Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben..... € 1.423,63

Alleinstehende Personen, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben..... € 1.700,76

Verheiratete, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben..... € 2.235,34

## PFLEGEgeld

Stufe	Stunden/Monat	Bezug
Stufe 1	65	€ 206,20
Stufe 2	95	€ 380,30
Stufe 3	120	€ 592,60
Stufe 4	160	€ 888,50
Stufe 5	180	€ 1.206,90
Stufe 6	über 180 *	€ 1.685,40
Stufe 7	über 180 **	€ 2.214,80

\* Daueraufsicht

\*\* alle Extremitäten unbeweglich

## INTERNET-ADRESSEN:

Oesterreich.gv.at Wegweiser durch Behörden

sws.or.at Wohnungsservice Graz

ams.or.at Online Jobsuche

schuldenberatung.at Bei Schulden

soziales.steiermark.at u.a. Formulare für

Wohnunterstützungsanträge, Wohnunterstützungsrechner, Pendlerrechner



Unterstützt und hergestellt vom  
Landtagsklub der KPÖ Steiermark,  
8010 Graz, Landhaus.  
Tel. 0316/877 51 01

# SOZIALUNTERSTÜTZUNG 2026

## Die Höchstsätze betragen für 2026:

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.168,40
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 817,88
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 525,78
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für das erste Kind	€ 292,10
- für 2 Kinder gesamt	€ 467,36
- für 3 Kinder gesamt	€ 525,78
- für 4 Kinder gesamt	€ 584,20
- für 5 und mehr Kinder	€ 140,21 mal Anzahl der Kinder

## Zuschläge zur Sozialunterstützung

- für Alleinerziehende mit 1 Kind	€ 105,16
- für Alleinerziehende mit 2 Kindern	€ 175,26
- für Alleinerziehende mit 3 Kindern	€ 210,31
- für Alleinerziehende mit 4 Kindern	€ 245,36
ab jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschlag um	€ 3,89
- für Menschen mit Behinderung	€ 210,31

[familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at](http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at)  
[www.schulbeihilfenrechner.at/](http://www.schulbeihilfenrechner.at/)  
[www.stipendienrechner.at/](http://www.stipendienrechner.at/)  
[orf.beitrag.at/befreiungsrechner/](http://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/)

## ACHTUNG: Personen, die Sozialunterstützung beziehen,

### KÖNNEN NICHT MEHR um **WOHNUNTERSTÜTZUNG** ansuchen.

Der Höchstsatz teilt sich zu 60 % (€ 701,04) in Lebensunterhalt und zu 40 % (€ 467,36) in Wohnbedarf. Betragen die Wohnkosten (Miete, Heizung, Strom, Haushaltsversicherung) weniger als 40 % werden nur die tatsächlichen Wohnkosten ausbezahlt.

Übersteigen die Wohnkosten die 40 %, wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 15 % (€ 175,26) gewährt.

## HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Laut § 12 Abs. 2 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückständen) finanzielle Unterstützung gewährt werden. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

Der einmalige finanzielle Zuschuss beträgt maximal:

1. als Geldleistung EUR 500,00 pro Person
2. als lebensmittelbezogener Gutschein € 50,00 pro alleinstehender Person, € 30,00 für jede weitere erwachsene Person, € 20,00 für jede minderjährige Person.

Ausgeschlossen davon sind Personen, die Leistungen der Sozialunterstützung oder Behindertenhilfe beziehen bzw. Personen in Grundversorgung. Zudem muss mindestens seit 2 Jahren ein durchgehender Hauptwohnsitz in der Steiermark bestehen.

Beantragt werden kann die Leistung persönlich oder schriftlich bei  
**Referat Beihilfen und Sozialservice, Burggasse 7-9, 8010 Graz**  
[beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at](mailto:beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at), Tel. 0800/20 10 10

# REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.308,39
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.504,65
für Ehepaare	€ 2.064,12
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 2.373,74
Erhöhung der Grenze für jedes mitversicherte Kind	€ 201,88

Rezeptgebühr pro Medikament 7,55 Euro.

---

## Befreiung vom ORF-Beitrag/Fernsprechentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (zB- Bezug von Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pflegegeld, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung, Rezeptgebührenbefreiung – bis zu: Anspruchsgrundlage muss gegeben sein - siehe ORF Beitragsbefreiungsrechner:

[orf.beitrag.at/befreiungsrechner](http://orf.beitrag.at/befreiungsrechner).

für Alleinstehende	€ 1.465,40
für Ehepaare	€ 2.311,81
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 226,11



Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen den maßgeblichen Richtsatz, können abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Dazu zählen folgende Ausgaben:

- Mietzins inkl. Betriebskosten.
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen laut §34 und §35 Einkommenssteuergesetz.
- Kosten für die 24 h Betreuung nach Abzug der Zuzahlung vom Sozialministerium Service

---

## FAMILIENBEIHLIFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt. (2026 KEINE Teuerungsanpassung)

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 209,30	€ 218,90	€ 242,70	€ 271,30

Die monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 8,60 für jedes Kind
3 Kinder	€ 21,10 für jedes Kind
4 Kinder	€ 32,10 für jedes Kind
5 Kinder	€ 38,90 für jedes Kind
6 Kinder	€ 43,40 für jedes Kind
7 Kinder	€ 63,10 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 24,40 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 189,20 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem eigenen Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von 121,40 Euro für 6- bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

## Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>



**Für Alleinerziehende oder Familien mit sehr geringem Einkommen** wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

## Arbeitnehmerveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten, wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- bei Vorliegen eines festgestellten Grad der Behinderung von mind. 25%
- wenn der Familienbonus Plus geltend gemacht wird
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht – wird bei der antragslosen Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Sozialunterstützung).

**Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt (weiterhin) monatlich € 551,10**

**Schuldenberatung:** Wenn Sie Schulden haben, können Sie sich an die Schuldenberatung wenden. Erstkontakt telefonisch unter Tel. 0316/34 10 62.

**Energieberatung des Landes Steiermark:** Serviceline: 0316/877/3955 oder [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at).

## Unterstützungsfonds und Beratungsstellen

**Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen:** Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist:innen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten usw.) Tel. 050 303 / 34 453.

**Steirer helfen Steirern:** Für Menschen mit geringem Einkommen in finanziellen Notlagen. E-Mail: [steirerhelfen@kleinezeitung.at](mailto:steirerhelfen@kleinezeitung.at) Tel 0316 / 875 13 91

**Licht ins Dunkel:** für Familien mit minderjährigen Kindern und geringem Einkommen oder Menschen mit Behinderung: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/533 8688.

**Sozialservicestelle des Landes:** Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE 0800/201010**

**Unterstützungsfonds der Krankenkassen** – zuständige Krankenkasse. Bei außergewöhnlichen Gesundheitskosten (Zahnersatz, Heilbehelfe usw.) – bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

**Wohnungssicherungsstelle:** Bei Mietrückständen bzw. drohender Delogierung, können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden. Tel. 0316/8015-750, auch der **WOHNSCHIRM** des Bundes kann dort beantragt werden.

**Kautionsfonds des Landes Steiermark:**

bis zu 1.000 Euro werden entweder von der **Caritas** (Tel. 0316 / 815 300 oder von der **Volkshilfe** 0316/ 8960 31000 als zinsenloses Darlehen (rückzahlbar in Raten in drei Jahren) für die Bezahlung einer Kautions zur Verfügung gestellt.



**Soziale Energiesparberatung & Gerätetausch der Caritas:** Mariengasse 24, 8020 Graz [existenzsicherung@caritas-steiermark.at](mailto:existenzsicherung@caritas-steiermark.at) Tel. 0316 8015-300